

811.1 / CMI 483

Friedhof- und Bestattungsreglement – Totalrevision 2025

Synopse

Artikel	neu	alt
2, 4, 5, 14, 15, 16, 30, 32, 33	einheitliche Verwendung Begriff «Verwaltungsstelle»	verschiedene Begriffe der Gemeindeschreiber, die Verwaltung, die Gemeindeverwaltung, die Gemeinde, die Sitzgemeinde
2, 4, 5, 6, 10, 16, 28, 29, 34, 35, Anhang I, Anhang II	Friedhofpersonal	Friedhofgärtner, Totengräber
3, Abs. 3	Delegation Der Gemeinderat kann für Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich das Verwaltungs-, das Friedhofpersonal und eine Kommission einsetzen.	—
4, 9	Bestätigung der Anmeldung eines Todesfall BAT	Todesanzeigebescheinigungen, Bestätigung des Zivilstandsamts
4	<ul style="list-style-type: none"> – entscheidet über Art und Weise der Entgegennahme der Meldung eines Todesfalles zur allfälligen Ausstellung einer Bestattungsbewilligung; – übernimmt die Registerführung der Todesfälle; – wirkt bei Projekten im Friedhof- und Bestattungswesen mit. 	—
6	personalrechtlichen Bestimmungen	Personalreglement
6	Stellenbeschrieb	Pflichtenheft
8	Das Verfahren richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften im Bestattungs- und Friedhofwesen.	Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.
9	Erd- oder Urnenbestattung	Erd- oder Feuerbestattung
10,12, 24	Leichnam	Leiche

15	Die Kosten richten sich nach Art. 9 Abs. 5 des Reglements bzw. nach dem Gebührentarif	Die Kosten richten sich nach Art. 12 des Reglements bzw. nach dem Gebührentarif
16	Grabplatz	Ruheplatz
16 Abs. 4	Für die Beisetzung Verstorbener, die nicht in der Sitzgemeinde oder in einer der angeschlossenen Gemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatten, ist die Gebühr für Auswärtige geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsstelle über die Anwendung.	Für die Beisetzung Verstorbener, die nicht in der Sitzgemeinde oder in einer der angeschlossenen Gemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatten, ist eine Einkaufsgebühr für den Ruheplatz zu entrichten. Die Gebühr wird im Gebührentarif festgelegt.
17 Abs. 1	Folgende Felder stehen für die Beisetzung zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> – Erdbestattungen – Urnenbestattungen – Gemeinschaftsgrab 	Zur Bestattung stehen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> – Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern – Reihengräber für die Beisetzung von Urnen – Gemeinschaftsgrab
20 Abs. 1 + 2	¹ Es können Ascheschüttungen oder die Beisetzung von Biournen in dem dafür vorgesehenen Bereich vom Gemeinschaftsgrab erfolgen. ² Die Asche kann später nicht mehr entnommen werden.	¹ Ist in einem Gemeinschaftsgrab nur die Asche beigelegt worden, kann sie später nicht mehr entnommen werden.
28 Abs. 1	Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern oder invasiver Neophyten ist untersagt.	Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist untersagt.
28 Abs. 4	Das Friedhofpersonal ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe von Gräbern oder Pflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen zu entfernen.	Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe von Gräbern zu entfernen.
31	Die festgelegten min. Masse beziehen sich auf einen Grabstein. Grabmäler aus anderen Materialien (Holz, Glas usw.) und mit abweichenden Massen können auf	—

	den Friedhöfen Burgstein und Kirchenthurnen entsprechend bewilligt werden.	
37 Abs. 2 + 3	Gebührenrahmen	Rahmentarife
44 Abs. 1	Dieses Reglement mit Anhang I tritt per 01.08.2025 in Kraft.	Dieses Reglement mit Anhang I tritt per 01.01.2023 in Kraft.
44 Abs. 2	Es hebt sämtliche widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01.01.2023.	—
Anhang I	konsequente Erhöhung der max. Gebührenansätze	
Anhang I + II	Gemeinschaftsgrab Urne/ Asche	Gemeinschaftsgrab Urne
Anhang I	<p>Für besondere Dienstleistungen wie die Pflege eines Grabes mit Einheitsbepflanzung oder sonstige Arbeiten durch das Friedhofpersonal und die Verwaltungsstelle werden der Aufwand nach effektiv, geleisteten Stunden sowie die Kosten für Material/Pflanzen weiterverrechnet.</p> <p>Der Gebührenrahmen beläuft sich zwischen CHF 50.00 – 300.00 pro Stunde.</p>	<p>Personen, die nicht länger als 5 Jahre ausserhalb der Sitzgemeinde oder der Anschlussgemeinden einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben CHF 250.00 – 1'500.00</p> <p>Personen, die nie oder länger als 5 Jahre ausserhalb der Sitzgemeinde oder der Anschlussgemeinden einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben CHF 500.00 – 3'000.00</p> <p>Pflege Grab mit Einheitsbepflanzung nach effektivem Aufwand, Stundenansatz Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement Einkaufsgebühr für Auswärtige, zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren</p> <p>Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 % auf den Bestattungskosten erhoben. Grabstein, Leichenauto und Leichentransport</p>
Anhang II	<p>einheitliche Anwendung einheimische und auswärtige Gebühr</p> <p>Grabplatzgebühren sind nur von Auswärtigen geschuldet.</p>	

	<p>Umbestattung Urne in andere Grabstätte</p> <p>Umbestattung Urne in Gemeinschaftsgrab</p> <p><i>Formulierung neu</i> <i>Besondere Dienstleistungen</i></p> <p>Für besondere Dienstleistungen wie die Pflege eines Grabes mit Einheitsbepflanzung oder sonstige Arbeiten durch das Friedhofpersonal und die Verwaltungsstelle werden der Aufwand nach effektiv, geleisteten Stunden sowie die Kosten für Material/Pflanzen weiterverrechnet.</p> <p>Zur Anwendung gelangt die Aufwandgebühr II nach Gebührenreglements der Gemeinde Thurnen.</p>	
--	---	--